

Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Wesseling vom 27. Dezember 1978 in der Fassung vom 29. April 2020.

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seinen Sitzungen am 12. Dezember 1978, 2. Dezember 1980, 28. Juni 1983, 21. Dezember 1983, 26. Juni 1984, 26. Februar 1985, 30. April 1985, 17. Dezember 1985, 16. Dezember 1986, 15. Dezember 1987, 13. Dezember 1988, 12. Dezember 1989, 23. Mai 1995, 19. November 1996, 24. März 1998, 16. Juni 1998, 7. Dezember 1999, 14. Mai 2002, 08. Oktober 2002, 11. Februar 2003, 12. Oktober 2004, 08. März 2005, 06. Juli 2010 und 28. April 2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – alle Texte in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen errichtet und unterhält die Stadt Wesseling folgende Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten:

1. Hubertusstraße 103,
2. Keldenicher Straße 39, Vorderhaus und Hinterhaus,
3. Keldenicher Straße 68,
4. Konrad-Adenauer-Str. 8,
5. Mühlenweg 65,
6. Römerstraße 135,
7. Keldenicher Straße 81,
8. Mühlenweg 69.

(2) Darüber hinaus mietet die Stadt Wesseling zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen entsprechend dem Bedarf Wohnraum mit dem Ziel an, hinsichtlich dieses Wohnraumes zwischen den darin eingewiesenen obdachlosen Personen und dem Vermieter ein Mietverhältnis, unter gleichzeitiger Aufgabe des Benutzungsverhältnisses als Obdachlosenunterkunft, zu einem möglichst nahen Zeitpunkt im Einverständnis mit dem betreffenden Vermieter zu vermitteln.

§ 2

(1) Jeder Gemeindeangehörige hat das Recht, im Falle seiner Obdachlosigkeit die Anstalt im Rahmen der bestehenden Kapazität zu benutzen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung oder ein weiteres Verbleiben in ihr besteht dagegen nicht.

(2) Durch die Aufnahme in die Anstalt wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(3) Mit ihrer Aufnahme sind die Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung, der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wesseling und der Benutzungsordnung gebunden.

§ 3

Der Bürgermeister erlässt die Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte.

§ 4

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wesseling. Gebührenschuldner ist, wer eine ihm zugewiesene Unterkunft benutzt. Wird dieselbe Unterkunft mehreren Personen zugewiesen und von ihnen benutzt, haften alle als Gesamtschuldner.

§ 5

(1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Verzicht des Bewohners oder durch Widerruf der Stadt Wesseling. Der Verzicht ist gegenüber dem städtischen Beauftragten zu erklären.

(2) Der Obdachlose ist zum Verlassen der Unterkunft verpflichtet, wenn er ein anderes Unterkommen findet bzw. ihm eine andere Unterkunft angeboten wird.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.